

102. 1. Haben die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung über die Beschränkung der Kinderarbeit als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB. zu gelten?

2. Wie ist die Grenze zwischen den „Kindern“ und den „jungen Leuten“ im Sinne des § 135 der Gewerbeordnung zu ziehen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1922 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
VI 115/22.

I. Landgericht Rudolstadt — II. Oberlandesgericht Jena.

Der am 2. März 1905 geborene Kläger war seit dem Februar 1919 als Arbeiter in der Fabrik der Beklagten beschäftigt, welche Feuerwerkskörper herstellt. Einige Tage vor dem 27. März 1919 entwendete er dort etwas feuchten Phosphorsäure, den er in einer Schachtel verwahrte. Als er am 27. März 1919 diese mit einem Messer zu öffnen versuchte, explodierte die inzwischen eingetrocknete und dadurch erst gefährlich gewordene Masse. Dabei erlitt der Kläger schwere Verletzungen. Für seinen Schaden macht er die Beklagte verantwortlich. Das Landgericht erklärte seine Ansprüche zum dritten Teil für berechtigt. Das Oberlandesgericht wies die beiderseits eingelegten Berufungen zurück. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Nachdem er die Erörterung sonstiger Haftungsgründe ablehnt, nimmt der Berufsrichter an, daß die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB. dem Kläger schadenersatzpflichtig sei, weil sie ihn entgegen der Vorschrift im § 135 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung („Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind“), die als ein seinen Schutz bezweckendes Gesetz anzusehen sei, in ihrem Betriebe beschäftigt habe; wäre dies nicht geschehen, so hätte er keinen Zutritt zu den Fabrikräumen und somit auch keine Gelegenheit gehabt, von der Bündmasse etwas zu entwinden und sich so die körperlichen Verletzungen zuzuziehen. Bei der Abwägung des hiernach festgestellten Verschuldens der Beklagten gegen die eigene Schuld des Klägers an dem Unfall gelangt das Oberlandesgericht dazu, den Schaden in der angegebenen Weise zu teilen.

Die Revision greift diese Entscheidung nach verschiedenen Richtungen hin an. Zunächst bestreitet sie, daß § 135 GewD. den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. trage. Sodann stellt sie in Abrede, daß sich der Schutz der Vorschrift auf den damals bereits vierzehnjährigen Kläger erstreckt habe. . . . Ferner wird bestritten, daß der angebliche Verstoß gegen § 135 GewD. als adäquate Verursachung des Unfalls zu gelten habe. . . .

Die Klagen sind nicht begründet. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, auf der die gegenwärtige Fassung des § 135 beruht, wird allgemein als das „Arbeiterschutzgesetz“ bezeichnet (vgl. v. Landmann-Rohmer, Komm. z. GewD., 7. Aufl. Bd. 1 S. 16). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs vom 6. Mai 1890 hatte sich dieser die Aufgabe gestellt, „für die deutschen Arbeiter dasjenige Maß des gesetzlichen Schutzes herbeizuführen, das zur Zeit ohne Gefährdung der einheimischen Industrie und damit der eigenen Interessen der Arbeiter selbst gewährt werden kann“, und dieses Ziel in drei Beziehungen zu erreichen gesucht: in der Sicherung der Sonntagsruhe, in der Einführung auch die erwachsenen Arbeiterinnen schützender Vorschriften und in der Verbesserung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern (vgl. Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 4 S. 31). Demnach kann nicht mit Fug bezweifelt werden, daß die die Fabrikarbeit der Kinder beschränkenden Vorschriften deren Schutz bezwecken. Wie der Vorherrichter zutreffend darlegt, kann es sich hier nicht etwa nur darum handeln, die Erfüllung der Schulpflicht vor Störungen durch die Tätigkeit in der Fabrik zu bewahren, vielmehr sollen die Kinder bis zu einem gewissen Alter vor allen ungünstigen Einwirkungen der Beschäftigung in Fabriken geschützt werden. Es besteht kein Grund, die einem Betriebe anhaftende besondere Gefährlichkeit dabei auszunehmen. Die Vorschriften des § 135 GewD. tragen sonach ganz allgemein den Charakter des Schutzgesetzes, wie es § 823 Abs. 2 BGB. voraussetzt. Diesen Erwägungen entsprechend hat das Reichsgericht die ebenfalls auf der Novelle vom 1. Juni 1891 beruhenden Vorschriften in den §§ 120a bis 120e GewD. schon mehrfach als Schutzgesetze erklärt (vgl. die Urteile VI 595/03 vom 24. Oktober 1904, VI 65/08 vom 21. Januar 1909). Auch bezüglich der verwandten Vorschriften der §§ 5 bis 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113ffg.) ist dies ausgesprochen worden (vgl. das Urteil III 24/14 vom 24. März 1914).

Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch angenommen, daß der Kläger zu der in Frage kommenden Zeit noch dem Kreise derjenigen angehörte, deren Beschäftigung in Fabriken § 135 Abs. 1 GewD. verbietet. Es stellt fest, daß die Schule, die der Kläger bis dahin be-

suchte, am 27. März 1919 — dem Unfalltage — geschlossen wurde, daß er somit zur Zeit der einige Tage vorher erfolgten Entwendung des Phosphorsäkes noch nicht schulentlassen war. Nur auf diesen letzteren Zeitpunkt, wo die Bedingungen für den später eingetretenen Schadenserfolg gesetzt wurden, kann es bei der Prüfung der Verantwortlichkeit der Beklagten ankommen; wann die Explosion der entwendeten Masse geschah, ist in dieser Hinsicht unerheblich. Der Kläger hatte freilich am 2. März 1919 das 14. Lebensjahr vollendet, und es ist der Revision zuzugeben, daß die Gewerbeordnung zwischen „Kindern“ und „jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren“ (§ 135 Abs. 3) unterscheidet und beide Kategorien als „jugendliche Arbeiter“ zusammenfaßt (vgl. v. Landmann, Komm. z. GewD., 6. Aufl., Anm. 2 zu § 135). Die Grenze zwischen den Kindern und den jungen Leuten bildet aber nicht schlechthin die Vollendung des 14. Lebensjahrs, vielmehr gelten ohne Rücksicht hierauf als „Kinder“ alle Personen, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Diese vom Schrifttum (vgl. v. Landmann a. a. O. Anm. 4 zu § 135) allgemein vertretene Ansicht findet eine ausreichende Stütze einmal in dem oben mitgeteilten Wortlaut des zweiten Satzes des § 135 Abs. 1, dann aber auch in der Erwägung, daß der Gesetzgeber unmöglich die Sicherung des Schulbesuchs vom 15. Geburtstage des Schülers an preisgegeben haben kann. Ob dieser das 14. Jahr vor oder nach dem Schluß des Schulbesuchs vollendet, kann als zufälliger Umstand die Anwendbarkeit des Schutzgesetzes zweifellos nicht berühren. . . . (Folgt Zurückweisung einer weiteren Rüge.)

Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen § 135 GewD. und der Verletzung des Klägers angenommen. Nur dadurch, daß dieser im Betriebe der Beklagten beschäftigt wurde, erlangte er Zutritt zu den Fabrikräumen und wurde so in Versuchung geführt, von der Zündmasse einen Teil zu entwenden und damit Unfug zu treiben. Die von der Beklagten gesetzte Bedingung stellt also in der Kette der ursächlichen Verknüpfung ein sehr wesentliches Glied dar; es kann keine Rede davon sein, daß sie als ganz aus dem Rahmen regelmäßigen Geschehens fallend rechtlich unbeachtlich wäre. . . .